

KUNSTHALLE BERN

Statuten des Vereins Kunsthalle Bern

vom 22. Juni 2021

Präambel

Der Verein Kunsthalle Bern wurde am 26. Januar 1912 von der Sektion Bern der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten (GSMBA, heute Visarte Bern) gegründet.

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «Verein Kunsthalle Bern» besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb der Kunsthalle mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die zeitgenössische bildende Kunst in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und Prozessen sowie in ihrer Verbundenheit mit andern Kunstformen zugänglich zu machen und die aktive Auseinandersetzung mit ihr zu fördern.

Artikel 3 Tätigkeit

1. Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere
 - a) durch Wechselausstellungen aus dem Inland und zum wesentlichen Teil aus dem Ausland, wobei alle Medien wie Malerei, Installation, Skulptur, Zeichnung, Photographie, Video, Film eingesetzt werden;
 - b) durch Präsentation von Arbeiten aus Bereichen wie Gestaltung, Architektur, Literatur und durch Aufführungen aus Bereichen wie Performance, Tanz, Musik;
 - c) durch Vermittlung und Dokumentation in Form von Publikationen, Führungen, Gesprächen, Workshops, Projekten o.a.
2. Der Verein setzt sich für gute Rahmenbedingungen zugunsten bernischer Künstlerinnen und Künstler ein, indem er auf ihre Anliegen eingeht, für Präsentation ihrer Werke sorgt und über zeitgenössische künstlerische Entwicklungen im In- und Ausland informiert.
3. Der Verein fördert das Interesse und Verständnis der Jugend für die bildende Kunst.
4. Der Verein verfolgt ausschliesslich kulturelle Zwecke. Jeder Gewinn zugunsten der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlen des jährlichen Beitrages. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen.
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand vor dem 31. Dezember schriftlich oder mit elektronischer Post mitgeteilt werden.

KUNSTHALLE BERN

3. Personen, welche sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Entzug der Mitgliedschaft.
2. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Rechte der ausgeschiedenen Person mehr. Der Austritt erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Vorstand kann Personen die Mitgliedschaft entziehen, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen oder die Ziele und die Zwecke des Vereins grob missachten. Personen, welchen die Mitgliedschaft entzogen wurde, steht einzig der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Artikel 6 Vereinbarungen

1. Der Vorstand kann vertraglich eine gegenseitige Mitgliedschaft mit anderen bernischen Organisationen, welche das Fördern der bildenden Künste zum Hauptzweck haben, vereinbaren.
2. Er schliesst mit den Sektionen Bern der Visarte und der SGBK Verträge über Zweck, Mitgliedschaft, Begriffsdefinition "bernische Künstler und Künstlerinnen" sowie Weihnachtsausstellung und Berner Kunstaussstellung oder gleichwertige Präsentationen ab.

Artikel 7 Mittel des Vereins

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben namentlich durch
 - a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Ausstellungserträge
 - c) öffentliche Beiträge
 - d) Zuwendungen von Dritten
2. Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

Artikel 8 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins Kunsthalle Bern haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsleitende Ausschuss
4. die Rechnungsrevisoren.

KUNSTHALLE BERN

Artikel 10 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung entscheidet mit dem Mehr der Stimmenden über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Personen für die Rechnungsrevision;
 - c) die Abnahme des Jahresberichts;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich der Nachkredite;
 - e) die Genehmigung des Budgets;
 - f) die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Rekurse von Vereinsmitgliedern;
 - i) die vom Vorstand vorgelegten weiteren Geschäfte.
5. Die Direktion der Kunsthalle sorgt für das Protokoll.

Artikel 11 Der Vorstand

1. Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschlüsse, Protokoll
 - a) Der Vorstand besteht aus maximal 13 Mitgliedern. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sind Künstler*innen.
 - b) Nominierung durch Dritte: Visarte Bern nominiert 2 und die Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen Sektion Bern (SGBK) und die Bernische Kunstgesellschaft (BKG) je 1 Vertretung.
 - c) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann in der Regel nur einmal, für Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses nur zweimal erneuert werden.
 - d) Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 - e) Die Direktion der Kunsthalle führt das Sekretariat und sorgt für das Protokoll.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder: Wahl des Präsidiums (Co-Präsidium oder Präsidium und Vizepräsidium) sowie einer Kassierin oder eines Kassiers. Sie bilden zusammen den Geschäftsleitenden Ausschuss.
 - b) Wahl der Direktion.
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - d) Festlegen der mehrjährigen und jährlichen Ziele, Ausüben des internen Controllings und Führen des Gesprächs mit der Controllinggruppe der Subventionsbehörden.
 - e) Erlass eines Betriebsreglementes über die Geschäftsführung des Vorstandes, des Geschäftsleitenden Ausschusses und der Direktion, wobei letzteren die künstlerische Freiheit im Rahmen der vorhandenen Mittel zu gewährleisten ist.
 - f) Beschluss über allfällige Darlehensaufnahmen mit grundpfändlicher Sicherung auf Liegenschaften des Vereins.
 - g) Beschluss über Ausgaben, welche nicht budgetiert sind.
 - h) Führen aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

KUNSTHALLE BERN

3. Unterschriftenregelung, Einberufung der Hauptversammlung

- a) Die gemeinsame verbindliche Unterschrift des Vereins wird durch die Direktion zusammen mit einem der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses geführt. Der Vorstand kann im Betriebsreglement die Unterschrift für bestimmte Geschäfte, insbesondere für budgetierte oder vom Vorstand genehmigte Ausgaben, hiervon abweichend regeln.
- b) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung in der ersten Hälfte des Jahres ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden jeweils 3 Wochen im voraus. Sobald dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Begehren von 30 Mitgliedern vorliegt, hat er eine ausserordentliche Hauptversammlung anzuordnen.

Artikel 12 Der Geschäftsleitende Ausschuss

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss befasst sich mit der laufenden Geschäftsführung, soweit nicht die Direktion hierfür zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) das Einberufen des Vorstandes;
 - b) der Entscheid über grössere Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets;
 - c) das Bewilligen von Budgetüberschreitungen und nicht budgetierten Ausgaben unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch Vorstand und Hauptversammlung;
 - d) die periodische Überprüfung des Standes der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf das Einhalten des Budgets;
 - e) die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Direktion und das Regeln der übrigen Personalfragen im Einvernehmen mit der Direktion;
 - f) der Abschluss langfristiger Personen- und Sachversicherungen;
 - g) die langfristige Unterhaltsplanung der Liegenschaft.
2. Der Geschäftsleitende Ausschuss berät sich in der Regel unter Beizug der Direktion
3. Er sorgt für die laufende Orientierung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

Artikel 13 Die Rechnungsrevision

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Personen, welche die Rechnungsführung nach den üblichen Kriterien zu prüfen haben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Revisoren oder Revisorinnen sind wieder wählbar.
2. An deren Stelle kann sie auf Antrag des Vorstandes eine Behörde oder spezialisierte Unternehmung mit der Revision beauftragen. Der Geschäftsleitende Ausschuss bestimmt die Entschädigung.

Artikel 14 Anteilscheine

1. Die bis 1918 und ab 2001 ausgegebenen Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie sind unverzinslich und unkündbar. Besitzänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Besitz eines Anteilscheines entbindet nicht von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die sich aus dem Anteilschein ergebenden Rechte können nur bei bestehender Mitgliedschaft geltend gemacht werden.¹

¹ mit Aenderung durch Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 29.11.2001

KUNSTHALLE BERN

Artikel 15 Schlussbestimmungen

1. Für die Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in schriftlicher Urabstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Urabstimmung wird einen Monat nach Versand der Stimmzettel abgeschlossen.
3. Ergibt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vermögens nach Rückzahlung der Anteilscheine einen Überschuss, so ist dieser der Stadt Bern mit der Verpflichtung zu übergeben, ihn zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.

Die neuen Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 in Kraft.

Das Präsidium:



Sabina Lang



Florian Dombois